

TÄTIGKEITSBERICHT 2000

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2000

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2001 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2000 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	5
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	8
b) Normprüfungsanträge	9
C Sonstiges	11

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	12
B Verfahren	12
1. Anfall von Rechtssachen	12
2. Erledigung von Rechtssachen	12
3. Unerledigte Rechtssachen	12
4. Mündliche Verhandlungen	13
5. Teilnahme der belangten Behörde	13
C Sonstiges	14

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 13	17
------------------------	----

IV. 10 Jahre UVS

Anlagen 14 bis 29	29
-------------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABl Nr 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3. wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen: (alle UVS)

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 72 des Fremdengesetzes 1997)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 16 Abs 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 20 Abs 7 des Güterbeförderungsgesetzes 1995)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs 1 des Kraftfahrgesetzes 1967)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes 1994
- o Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6 des Chemikaliengesetzes 1996
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte durch das Einschreiten der (österreichischen) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland sowie durch die Tätigkeit von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet (§ 17 Abs 1 und 2 des Polizeikooperationsgesetzes)
- o Beschwerden nach § 41 Abs 3 des Bankwesengesetzes
- o Berufungen nach § 36 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- o Berufungen nach § 21 des Kraftfahrlineiengesetzes
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte gemäß § 54 des Militärbefugnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 35 bis 39 des Biozid-Produkte-Gesetzes

in Landesgesetzen: (UVS Vorarlberg)

- o Berufungen nach § 6a des Bergführergesetzes
 - o Berufungen nach § 31a des Schischulgesetzes
 - o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes
 - o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
 - o Berufungen nach dem Landes-Bezügegesetz
 - o Berufungen nach § 125 Abs 6 des Gemeindebedienstetengesetzes
 - o Berufungen nach § 11 Abs 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
 - o Berufungen nach den §§ 52 und 56 des Raumplanungsgesetzes
 - o Berufungen nach § 19 Abs 1 lit d des Jagdgesetzes
 - o Berufungen nach § 9 Abs 4 des Tierzuchtgesetzes
 - o Berufungen nach § 4 Abs 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes
 - o Berufungen nach dem Gesetz über das Gemeindegut
 - o Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
 - o Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
 - o Anträge nach § 9 Abs 2 des Vergabegesetzes
- b) Im Berichtsjahr wurde den unabhängigen Verwaltungssenaten vom Bundesgesetzgeber die oben erwähnte Zuständigkeit gemäß § 54 des Militärbefugnisgesetzes übertragen. Demnach erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer, nach den Bestimmungen des Militärbefugnisgesetzes ausgeübter Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Darüber hinaus erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate auch über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern diese Verletzung nicht in Bescheidform erfolgt ist. Die letztgenannte Beschwerdemöglichkeit besteht nicht für Personen, die in einer solchen Angelegenheit bei der Bundesheer-Beschwerdekommision eine Beschwerde nach § 6 des Wehrgesetzes erheben können.

Nach dem Biozid-Produkte-Gesetz kann gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes über Probenentschädigungen, über die Kosten von Überwachungsmaßnahmen, über (vorläufige) Beschlagnahmen sowie über den Verfall von beschlagnahmten Gegenständen Berufung an die unabhängigen Verwaltungssenate erhoben werden.

Der Landesgesetzgeber übertrug im Berichtsjahr dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Amt der Landesregierung und gegen Dienststraferkenntnisse der Dienststrafkammer. Die Ordnungsstrafen und die Dienststraferkenntnisse ergehen im Zusammenhang mit der Ahndung von Pflichtverletzungen durch Landesbeamte. Infolge dieser Regelung tritt der Unabhängige Verwaltungssenat an die Stelle der bisherigen Dienststrafberufungskammer.

Weiters erhielt der Unabhängige Verwaltungssenat im Berichtsjahr die Zuständigkeit zur Nachprüfung von Entscheidungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit nach dem Vorarlberger Vergabegesetz. Der früher dafür zuständige Vergabekontrollsenat konnte gleichzeitig aufgelöst werden.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines nur halbtätig beschäftigt war.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei ganztätig beschäftigte und eine nur halbtätig beschäftigte d-Bedienstete zur Verfügung.

4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat war bisher im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Im Berichtsjahr wurde dem Verwaltungssenat nach entsprechenden Umbauarbeiten auch das zweite Obergeschoss dieses Hauses zur Verfügung gestellt.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Den Mitgliedern stehen über das Intranet insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) sowie das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 13. Dezember 1999 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2000 (ABI Nr 52/1999) erlassen. Am 10. Juli 2000 wurde eine Änderung dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABI Nr 30/2000).

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht 1999 und über die Geschäftsverteilung 2001 erforderlich.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 831 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Mehrere Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) veröffentlicht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr führte Wien den Vorsitz dieser Konferenz. Es fanden zwei Sitzungen statt.

9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Graz abgehaltene Fachtagung 2000 des Vereins der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zum Thema "10 Jahre Rechtsschutz durch Unabhängige Verwaltungssenate in Österreich".

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 793 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 713 Berufungen in Strafsachen, vier Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 54 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, drei Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz, einen Antrag nach dem Vergabegesetz, zwölf Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, zwei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz sowie drei Berufungen nach dem Kraftfahr-gesetz. Auf die Anlagen 1 und 3 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken nicht als weitere angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen.

Die Strafverfahren betreffen 52 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahr-gesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Führerscheingesezt, nach dem Lebensmittelgesetz, nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und nach dem Fremden-gesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen mehr als 23 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca 29 Prozent eine Kammerstatt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen eine Überstellung nach dem Unterbringungs-gesetz, die Durchführung eines Suchtgifftests sowie zwei vorläufige Führerscheinabnahmen.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 750. Es wurden 683 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, vier Maßnahmebeschwerden, 44 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, eine Berufung nach dem Raumplanungsgesetz, zwölf Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-Gesetz, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz sowie zwei Berufungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz erledigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 299. Davon waren zwölf vor dem 1.1.2000 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 364 Verfahren (somit in fast 49 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

24 Rechtssachen wurden in Bludenz verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 393 Fällen (somit in ca 52 Prozent aller Verfahren) vor.

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, welchem stattgegeben wurde.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 15 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 55 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 16 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In drei Fällen wies der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte bei sechs Beschwerden das Verfahren ein. Er lehnte in 16 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 28 Beschwerden als unbegründet ab. In fünf Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den ersten zehn Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 312 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,6 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 5 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 665 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes erfolgte in nur ca 11 Prozent der an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden eine Aufhebung des UVS-Bescheides.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den zehn Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 12 und 13 sowie 28 und 29 wird verwiesen.

- b) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, die im § 28 Abs 1 Z 1 lit a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jeweils in Klammern enthaltenen Zitate "und 4c" als verfassungswidrig aufzuheben. Nach § 4c Abs 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz ist für türkische Staatsangehörige eine Beschäftigungsbewilligung von Amts wegen zu erteilen oder zu verlängern, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach dem Beschluss des Assoziationsrates EWG-Türkei ARB Nr 1/1980 erfüllen. Nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates ist es sachlich nicht gerechtfertigt, an den Fall des Nichtvorliegens einer solchen deklarativen Beschäftigungsbewilligung für einen gemäß

ARB Nr 1/1980 zum Arbeitsmarktzugang berechtigten türkischen Staatsangehörigen dieselben strafrechtlichen Sanktionen (Mindeststrafe von ATS 10.000) zu knüpfen wie an das Fehlen einer konstitutiven Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Der Unrechtsgehalt ist beim Nichtvorliegen einer deklarativen Beschäftigungsbewilligung nämlich bei weitem nicht so hoch wie beim Vorliegen einer konstitutiven Beschäftigungsbewilligung.

Über die Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge im § 99 Abs 6 lit a StVO (vgl die Tätigkeitsberichte 1997 und 1999, jeweils Seite 10) ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes noch nicht ergangen.

C Sonstiges

a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Der Präsident des Verwaltungssenates hielt im Berichtsjahr einen Vortrag vor den Vorarlberger Notaren und Notariatskandidaten über "Das Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, Schwerpunkt: Grundverkehrsgesetz".

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Umbauarbeiten des zweiten Obergeschosses des Gebäudes Römerstraße 22 abgeschlossen. Es sind nunmehr alle Bediensteten des Unabhängigen Verwaltungssenates im selben Gebäude untergebracht und es steht ein dritter Verhandlungsraum zur Verfügung.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, dass zwei ganztägig und eine halbtägig beschäftigte d-Bedienstete ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Der personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering. Der vorher erwähnte halbtägige Dienstposten wurde übrigens zu Ende des Berichtsjahres frei und infolge des rückgängigen Aktenanfalles im Berichtsjahr vorläufig nicht mehr nachbesetzt.

B Verfahren

1. Im Jahr 2000 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (793) im Vergleich zum Vorjahr (833) insgesamt abgenommen. Insbesondere war die Anzahl jener Fälle geringer, für deren Erledigung ein Einzelmitglied zuständig ist. Die Anzahl der Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer zuständig ist, hat dagegen zugenommen.
2. Die Erledigungszahl von 750 ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr geringer als jene des Vorjahres (932). Auch hier gab es aber eine Zunahme bei den erledigten Kammerfällen (um etwas mehr als sechs Prozent).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 299 Rechtssachen unerledigt, von denen nur zwölf vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um 43 höher als zu Beginn des Berichtsjahres (256 Rechtssachen).

4. In fast 49 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt (1999: 45 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitnehmerschutzvorschriften) hat auch das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkte sich der Umstand aus, dass die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in nahezu allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

Insgesamt hat in 64 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

C Sonstiges

1. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg ist nach Auffassung sowohl des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes als auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg ein "Tribunal" im Sinne des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg festgestellt, dass eine Einrichtung wie der Unabhängige Verwaltungssenat alle erforderlichen Merkmale aufweise, um als Gericht im Sinne von Artikel 177 (234 neu) des EG-Vertrages anerkannt zu werden (vgl Tätigkeitsbericht 1999, Seite 14).

Dies ist insbesondere auch deswegen von Bedeutung, weil damit der Bundes- und der Landesgesetzgeber dem Unabhängigen Verwaltungssenat Aufgaben übertragen können, für deren Besorgung die vorher erwähnte Gerichtsqualität Voraussetzung ist.

Damit kann nicht nur die Schaffung neuer Einrichtungen vermieden werden, sondern konnten auch bereits verschiedene Landesbehörden aufgelöst werden: es waren dies der Grundverkehrsssenat, der Vergabekontrollssenat und die Dienststraferufungskammer.

2. Im Zusammenhang mit der von Bund und Ländern angestrebten Verwaltungsreform war im Berichtsjahr insbesondere auch wieder die Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten oder alternativ dazu der einfachgesetzliche Ausbau der unabhängigen Verwaltungssenate zu einer umfassenden zweiten und letzten Administrativinstanz ein Thema. Die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ist Teil des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung auch in der neuen Gesetzgebungsperiode; weiters liegt dem Nationalrat ein Antrag von Abgeordneten betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vor.

Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, Verwaltungsgerichte erster Instanz nicht ländersweise, sondern jeweils für drei Länder gemeinsam ("OLG-Modell") einzurichten. Diesem Vorschlag ist schlagwortartig Folgendes entgegenzuhalten:

- Die föderalistische Bedeutung von Landesverwaltungsgerichten ginge weitestgehend verloren.
- Die Verwaltungsgerichte würden eine äußerst problematische Größe erreichen. Beispielsweise hätte eine solche gemeinsame Einrichtung für Wien, Niederösterreich und Burgenland schätzungsweise weit mehr als 200 Mitglieder (ohne sonstiges Personal). Vergleichsweise gehören dem Verwaltungsgerichtshof ungefähr 65 Richter an und wird eine Überschreitung dieser Größe als unzweckmäßig angesehen.

- Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen insbesondere ein EMRK-konformes Verfahren gewährleisten. Dazu gehört vor allem die Beachtung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit mit weitgehend mündlichen Verfahren. Diesem Grundsatz würde aber nur noch theoretisch entsprochen, wenn beispielsweise eine mündliche Verhandlung in Innsbruck stattfände und der Rechtsmittelwerber aus dem Bregenzerwald oder dem Kleinen Walsertal stammt.
- Schon jetzt unterhält beispielsweise der UVS Niederösterreich neben seinem Sitz in St. Pölten im Sinne der Bürgernähe drei zusätzliche Außenstellen. Wollte man ein solches Modell von Außenstellen auf länderübergreifende Verwaltungsgerichte erster Instanz übertragen, würde dies nur eine unnötige Verkomplizierung gegenüber dem Modell eines Verwaltungsgerichtes pro Land bedeuten, ohne dass damit erkennbare Vorteile verbunden wären.

III. Tabellen und Grafiken

Anlage 1

Im Jahre 2000 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	173
Kraftfahrgesetz 1967	100
Güterbeförderungsgesetz 1995	88
Gewerbeordnung 1994	45
Führerscheinggesetz	38
Lebensmittelgesetz 1975	36
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996	36
Ausländerbeschäftigungsgesetz	34
Fremdengesetz 1997	30
Gefahrgutbeförderungsgesetz	13
Baugesetz	13
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	12
Jagdgesetz	11
Sittenpolizeigesetz	6
Wasserrechtsgesetz 1959	6
Forstgesetz 1975	6
Abfallgesetz	5
EGVG	4
Mediengesetz	4
Meldegesetz	3
Parkabgabegesetz	3
Arbeitszeitgesetz	3
Aids-Gesetz	3
Sicherheitspolizeigesetz	3
Lärmstörungsgesetz	2
Tierschutzgesetz	2
Sozialhilfegesetz	2
Grenzkontrollgesetz	2
Grundverkehrsgesetz	2
Luftfahrtgesetz	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
Fleischuntersuchungsgesetz	2
Gemeindengesetz	2
Zivildienstgesetz	2
Arzneimittelgesetz	1
Jugendgesetz	1
Landtagswahlgesetz	1
Abfallwirtschaftsgesetz	1
Spielapparatgesetz	1
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	1
Luftreinhaltegesetz	1
Arbeitsruhegesetz	1
Sportgesetz	1
Ärztegesetz 1984	1
Arbeitsinspektionsgesetz	1

Versammlungsgesetz	1
Artenhandelsgesetz	1
Vermessungsgesetz	1
Altlastensanierungsgesetz	1
AVG (Ordnungsstrafen)	1
Starkstromwegegesetz	1
Konsumentenschutzgesetz	<u>1</u>
	713
2. Maßnahmebeschwerden	4
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	54
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	3
5. Anträge nach dem Vergabegesetz	1
6. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997	12
7. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	2
8. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
9. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	3
Gesamt	<u>793</u>

Anlage 2

Im Jahre 2000 erledigte Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	37
Abweisung	306
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	143
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	120
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	33
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	<u>44</u>
	683
2. Maßnahmebeschwerden:	
Abweisung	1
Stattgebung	<u>3</u>
	4
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	21
Stattgebung	17
Sonstiges	<u>3</u>
	44
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Zurückweisung	<u>1</u>
	1
5. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997:	
Zurückweisung	1
Abweisung	6
Stattgebung	4
Teilweise Stattgebung	<u>1</u>
	12
6. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Zurückweisung	2
Sonstiges	<u>1</u>
	3
7. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:	
Sonstiges	<u>1</u>
	1

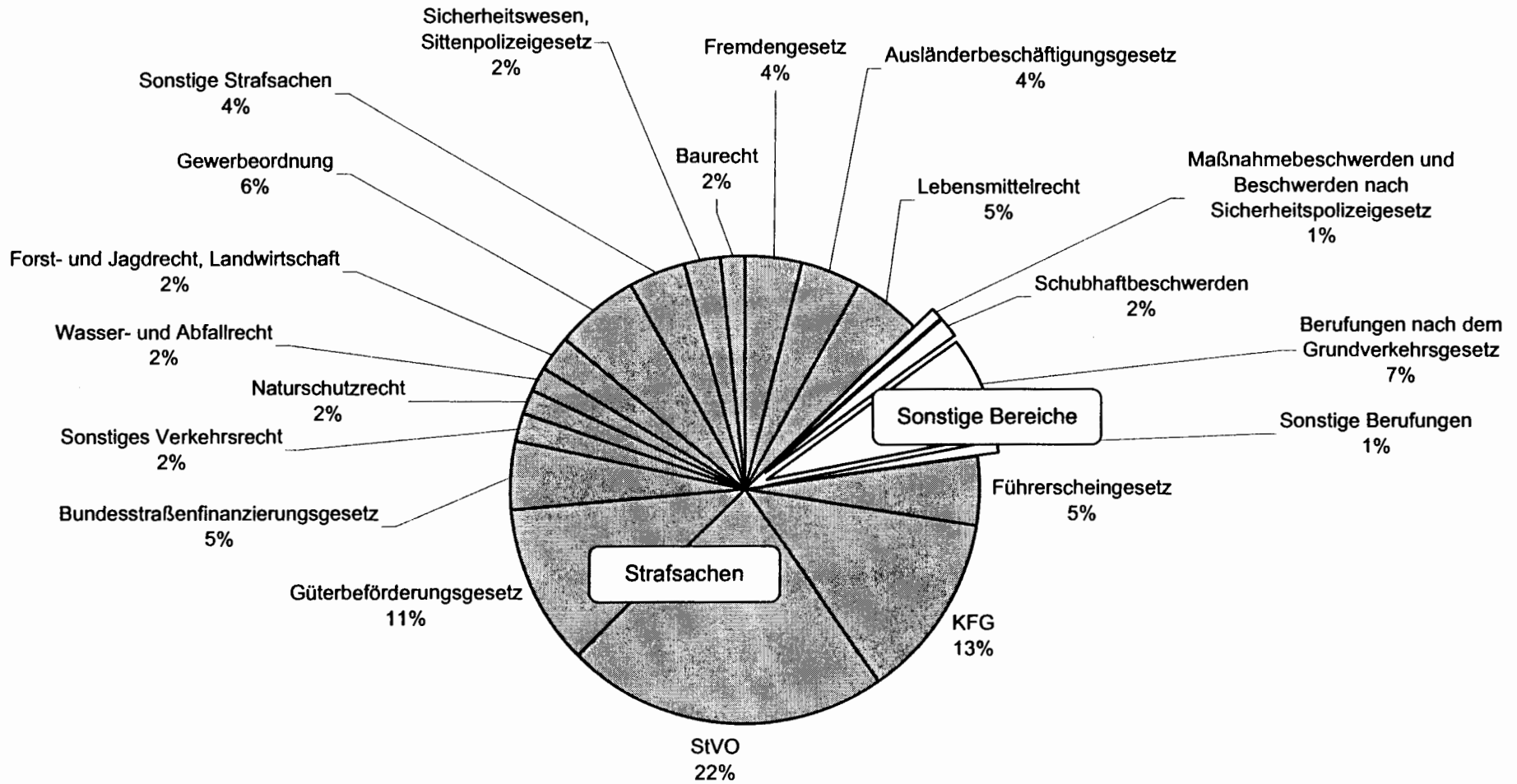
8. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967:
Abweisung
Sonstiges

1
1
2

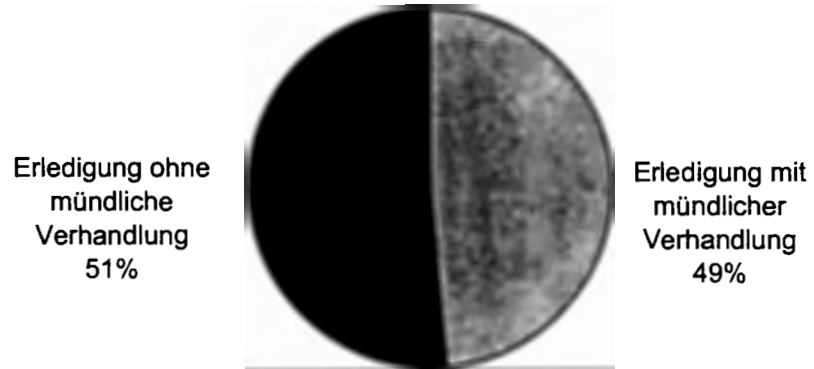
Gesamt

750

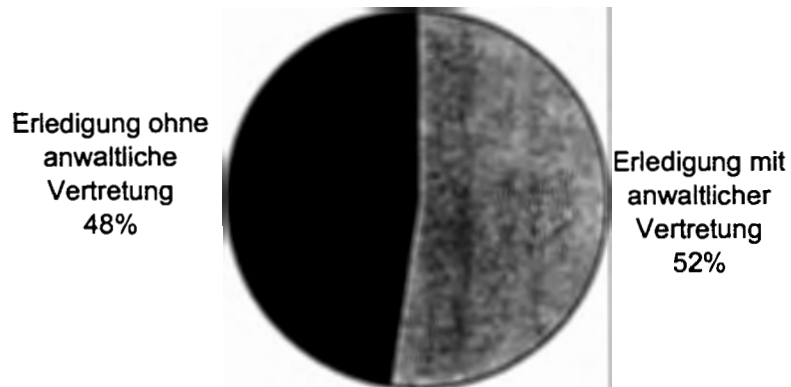
Anfall von Rechtssachen; 2000



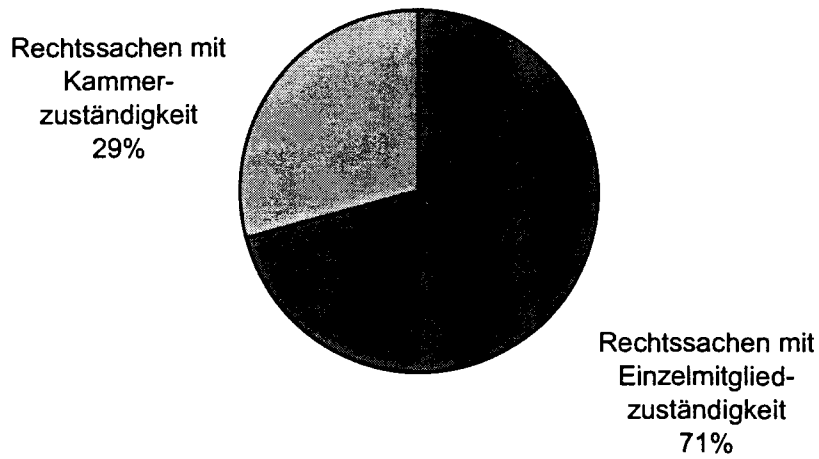
**Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
2000**



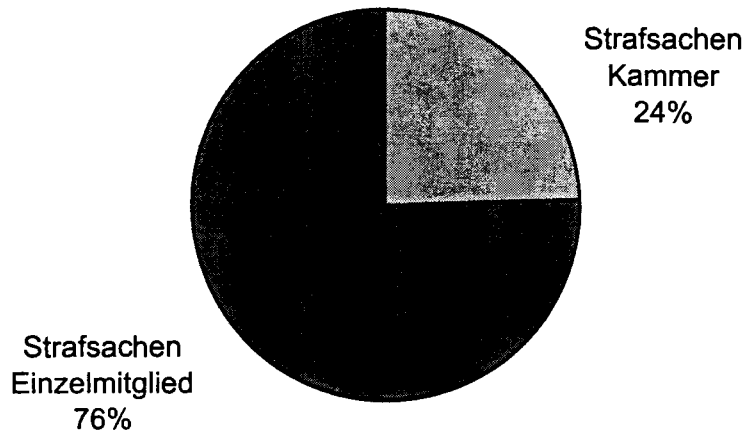
**Erledigungen mit vorangegangener anwaltlicher Vertretung;
2000**

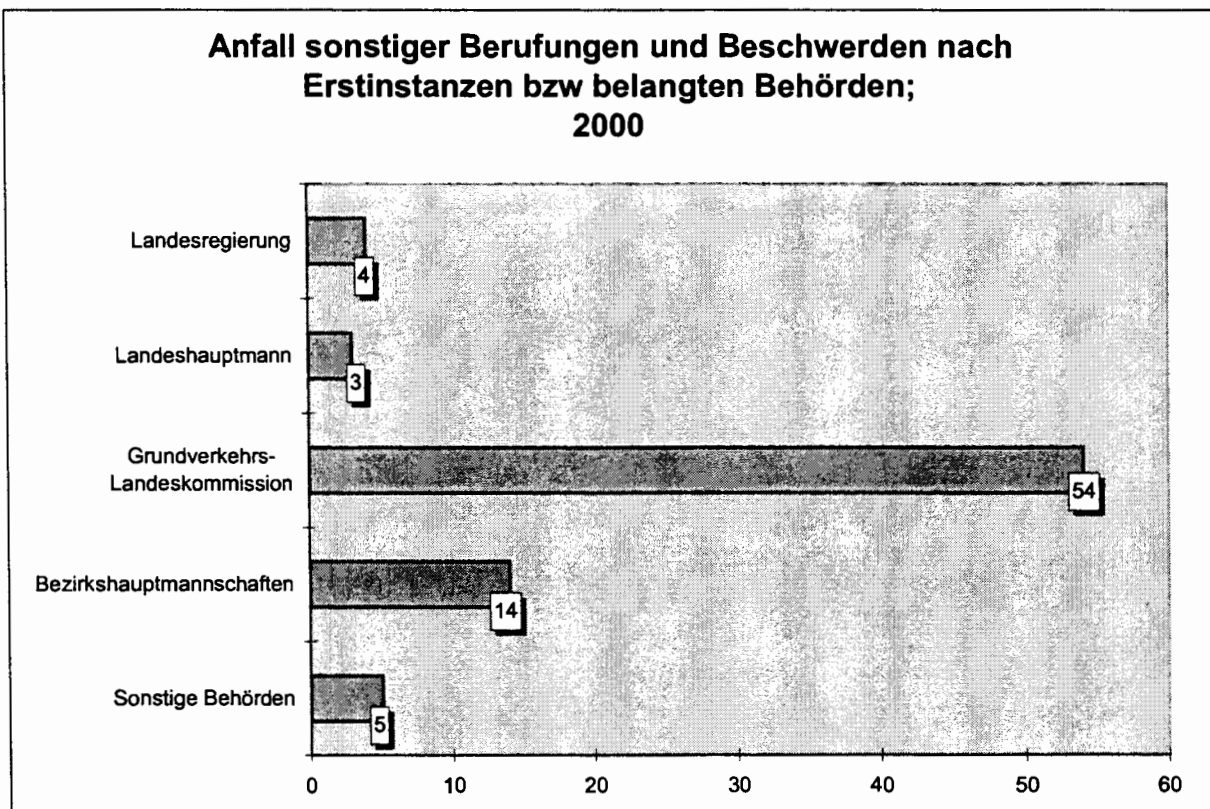
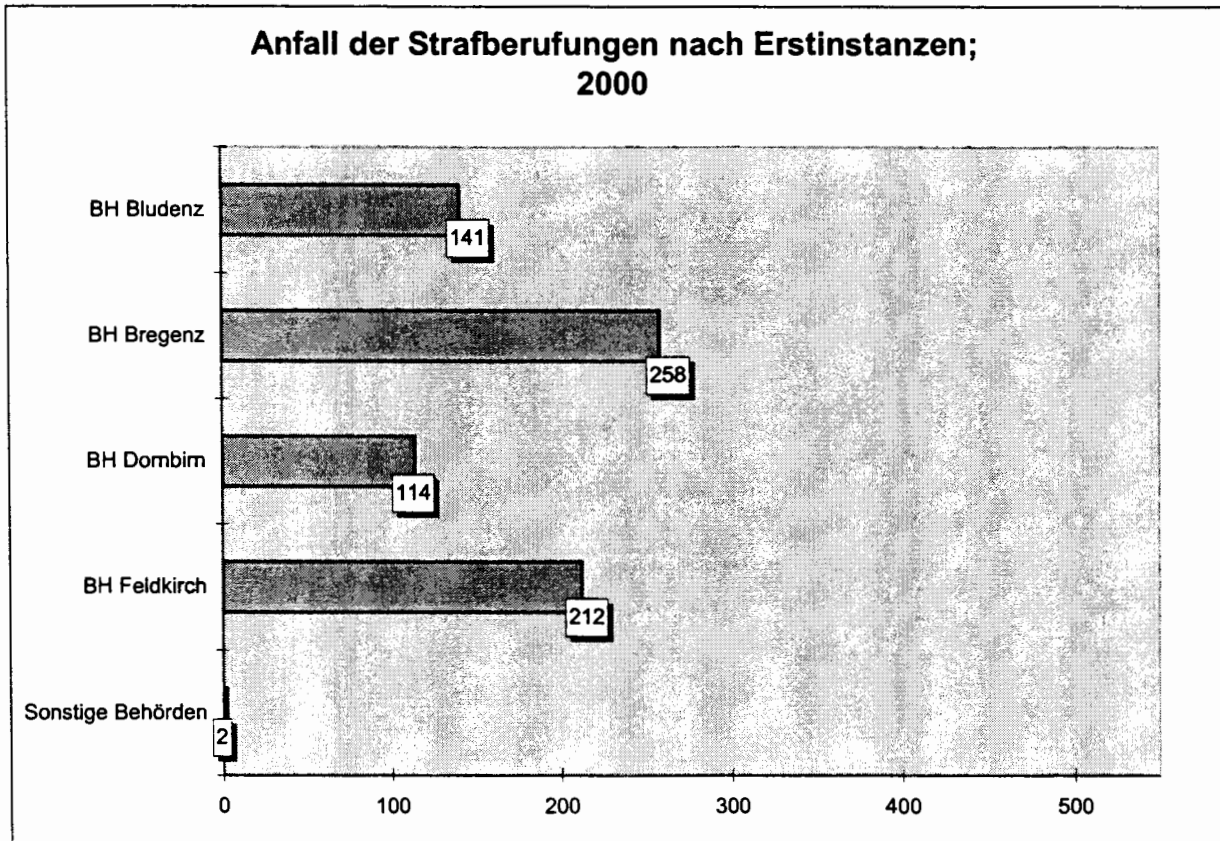


**Anfall aller Rechtssachen
mit Kammerzuständigkeit;
2000**

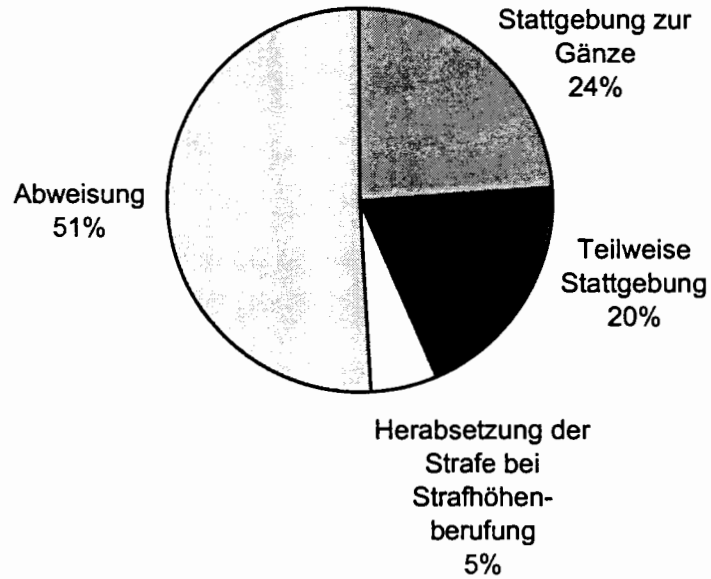


**Anfall von Strafberufungen
mit Kammerzuständigkeit;
2000**

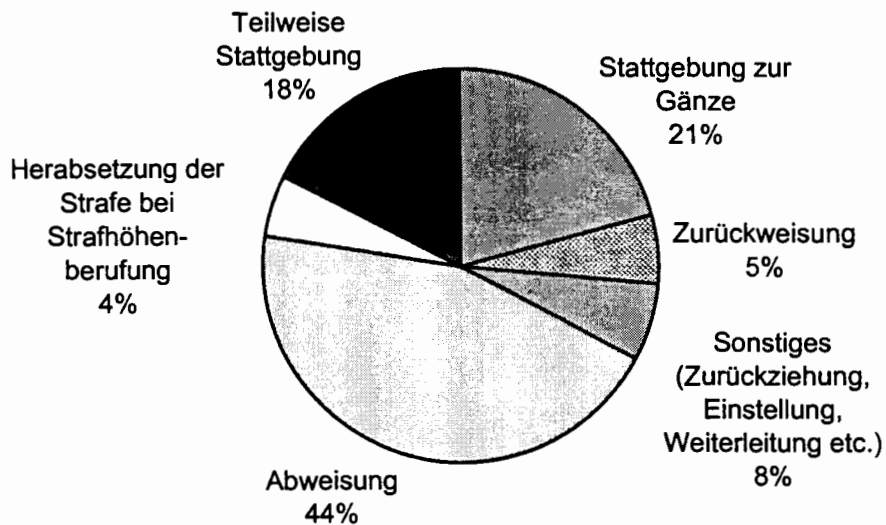


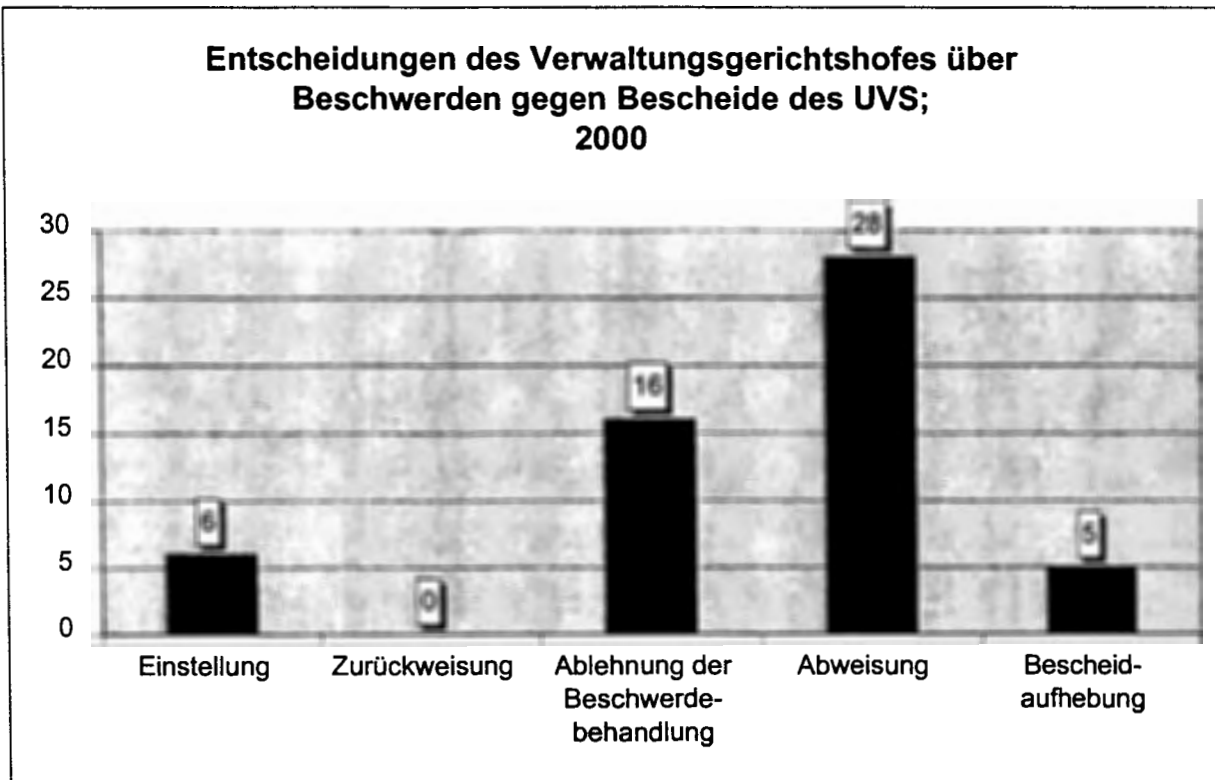
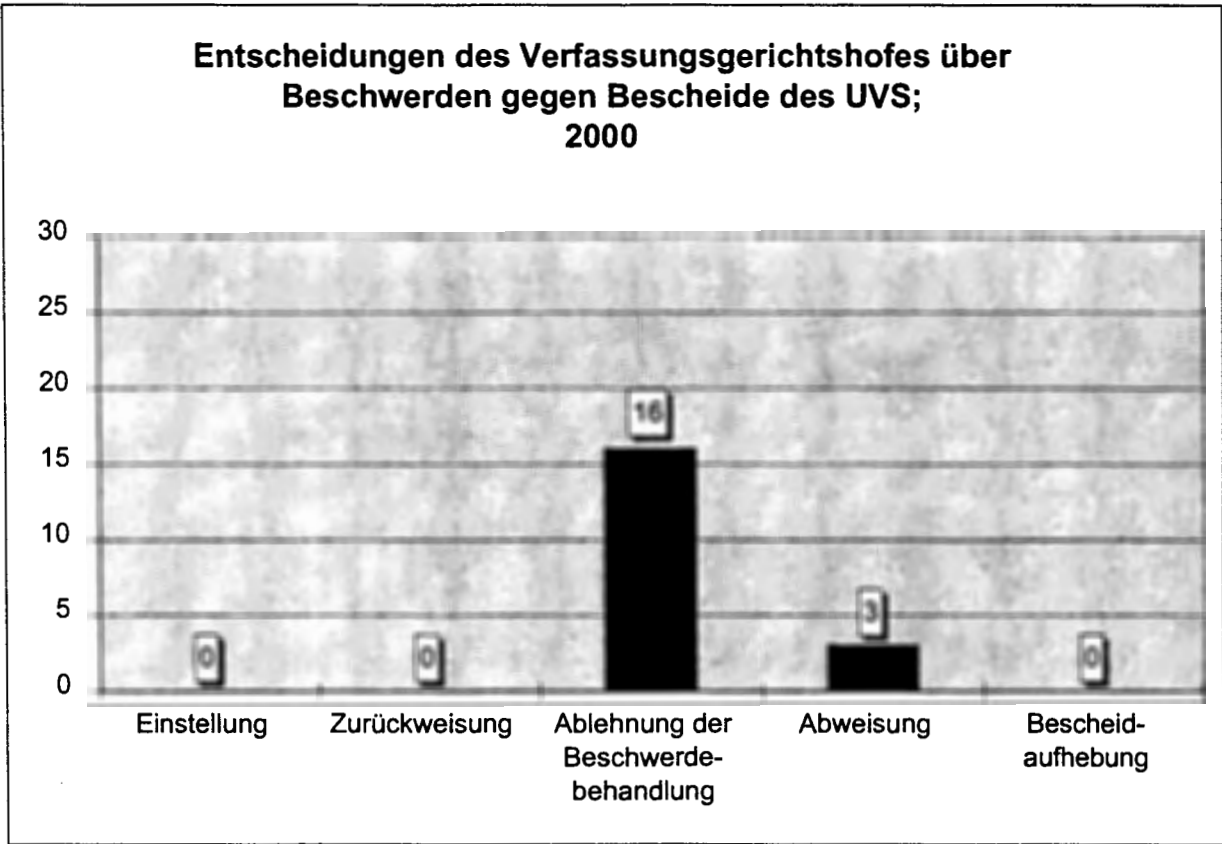


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
2000**



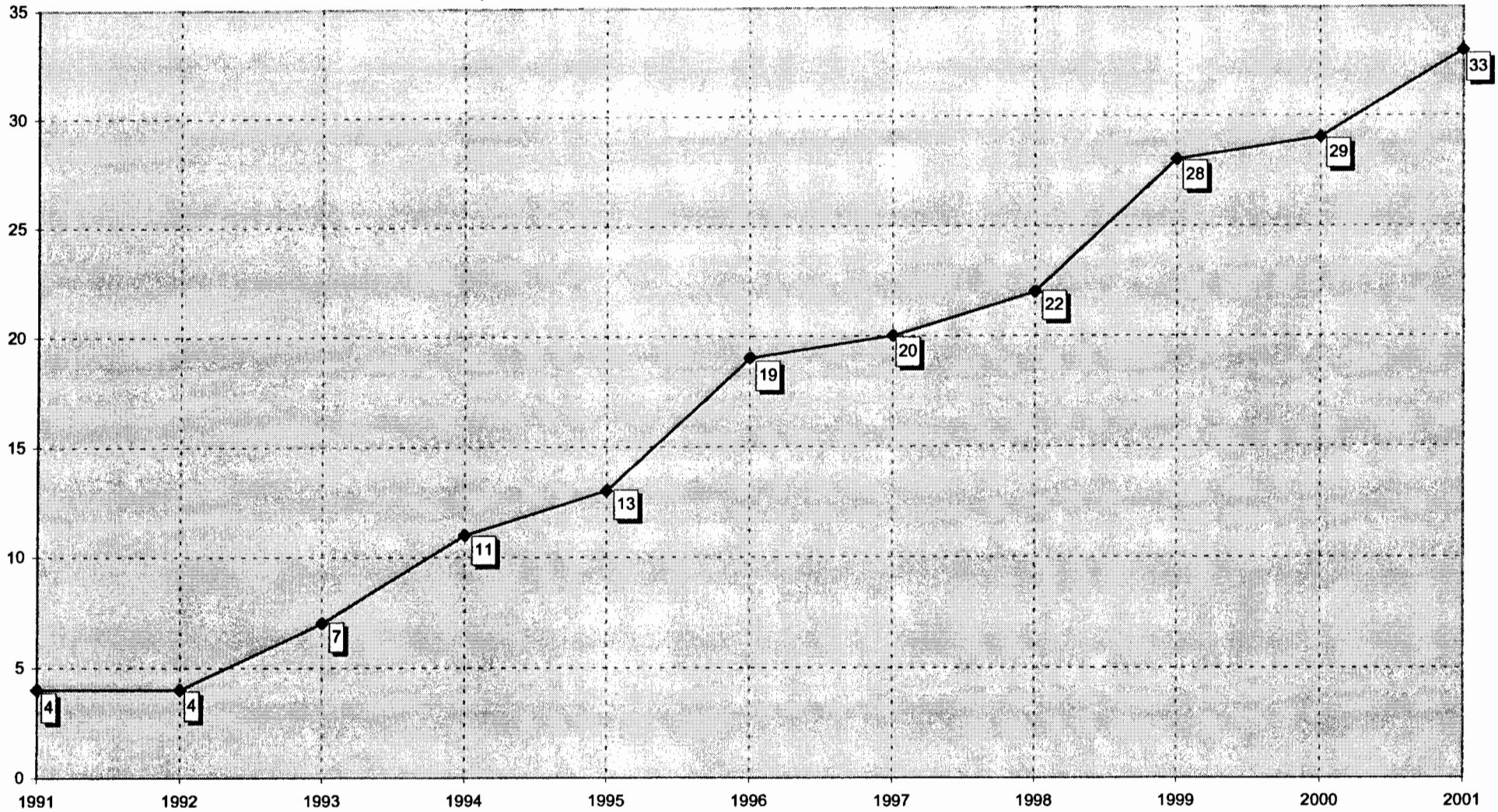
**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
2000**





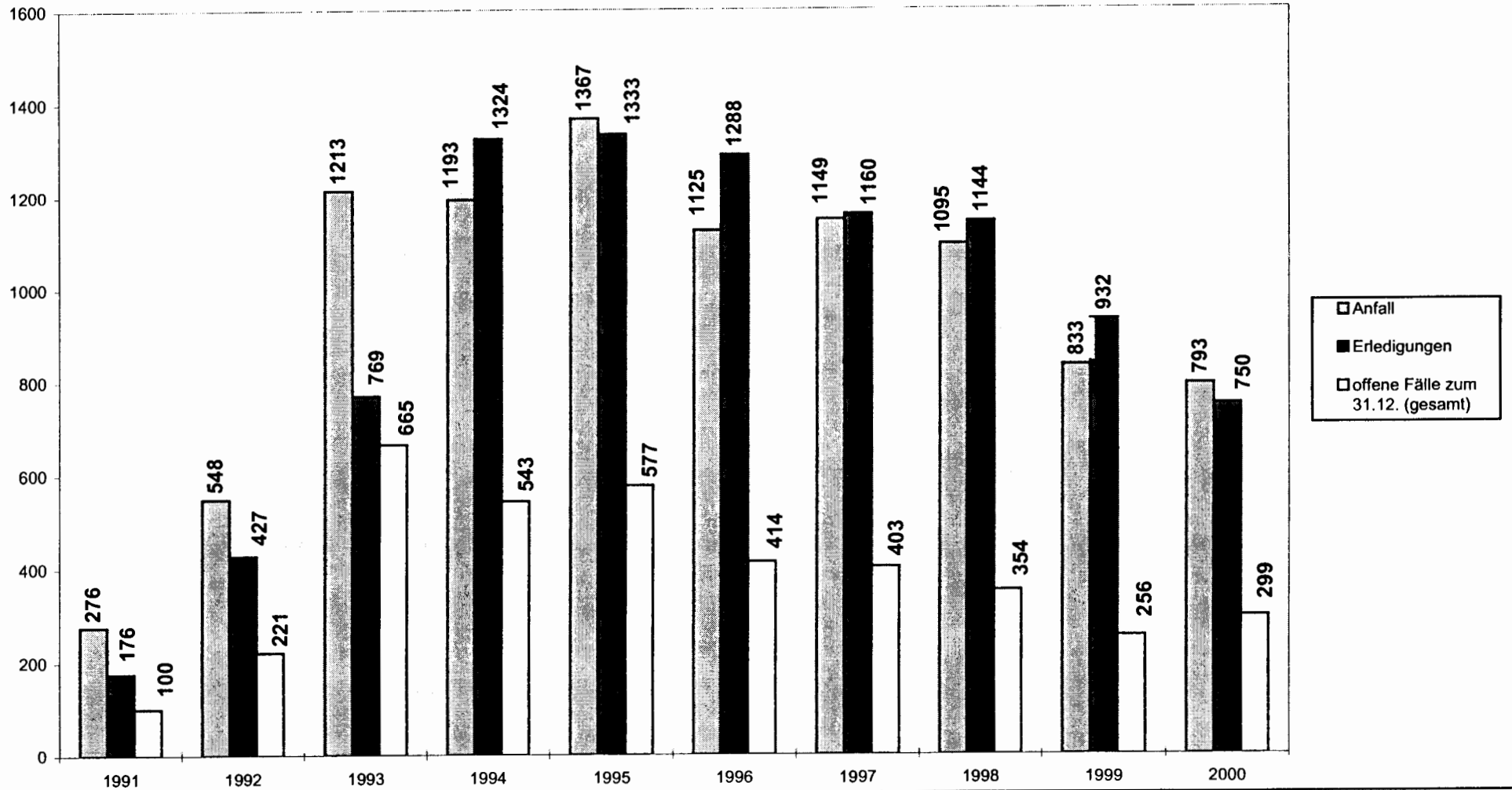
IV. 10 Jahre UVS

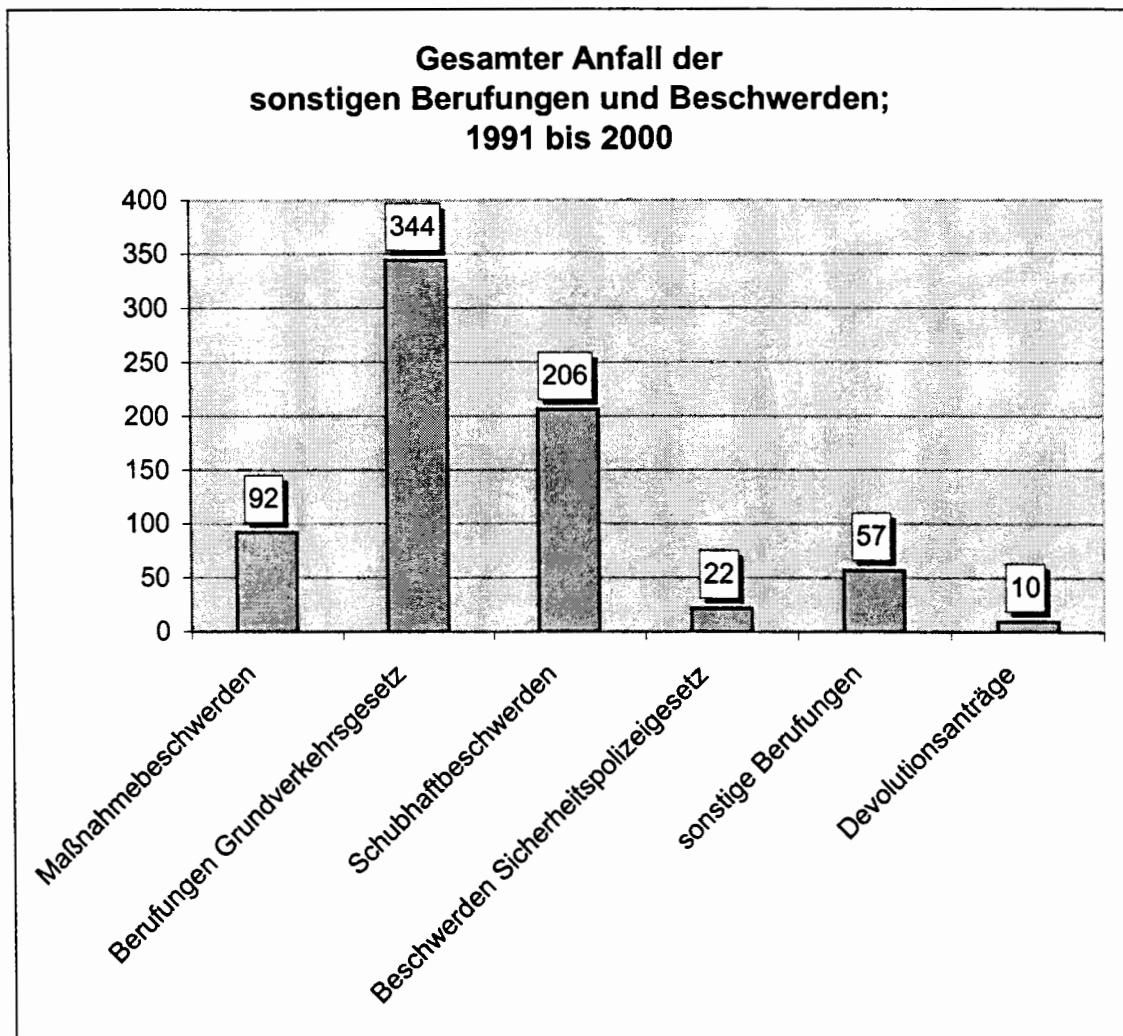
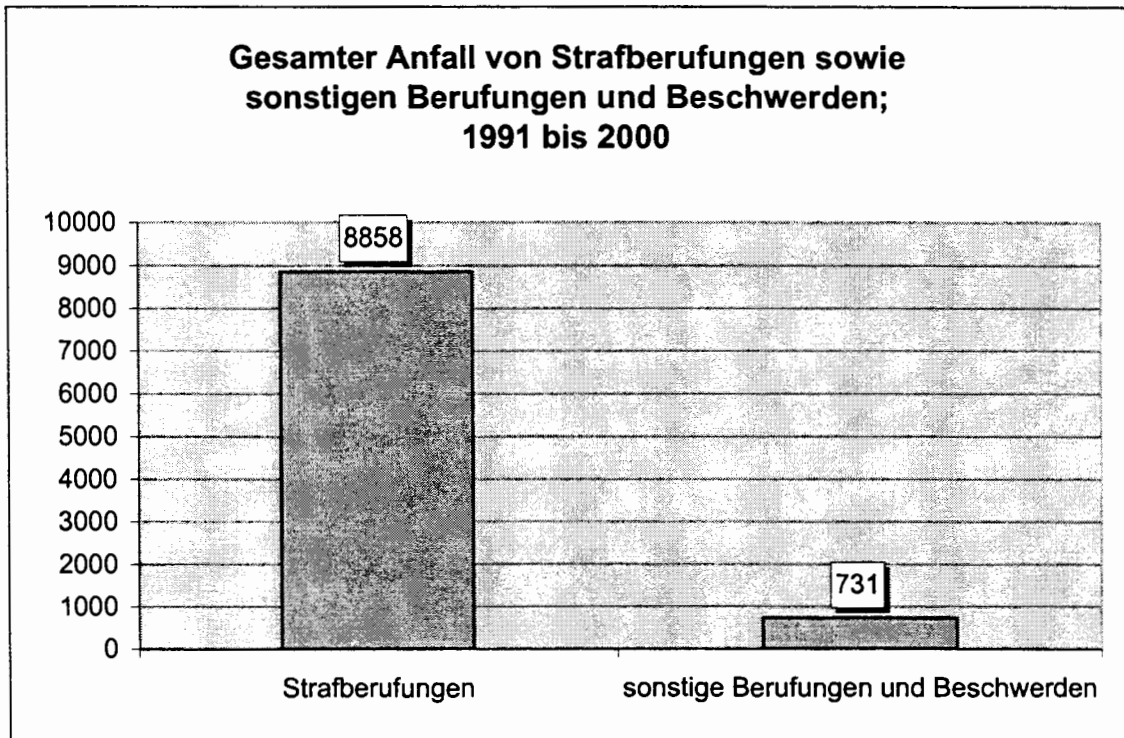
**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2000**
(nach betroffenen Materien*, jeweils zum 1.1.)

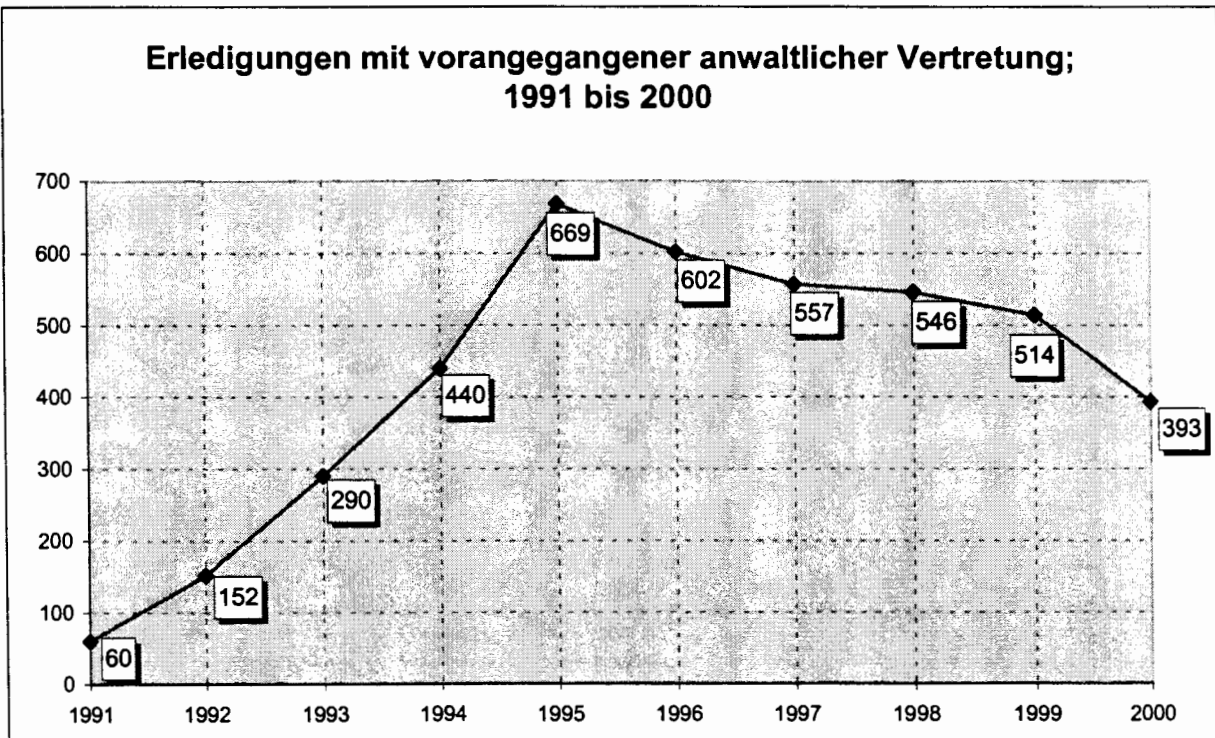
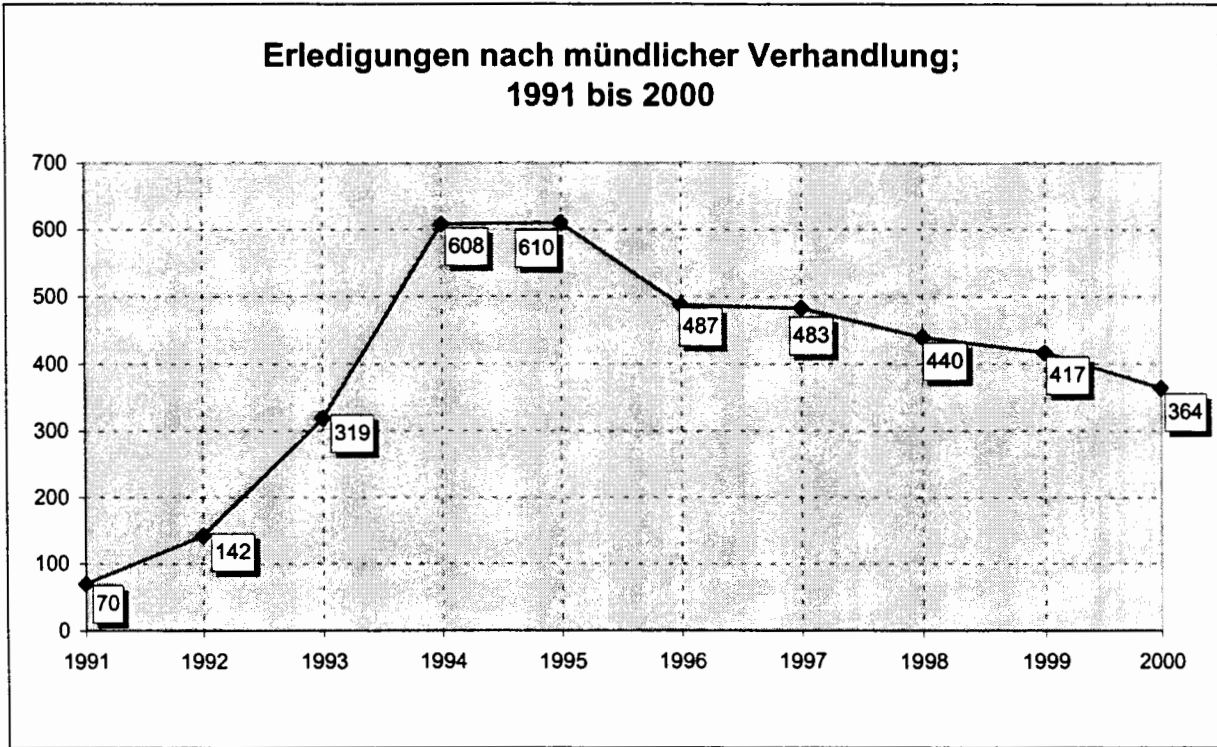


gesamter Verwaltungsstrafbereich zählt nur als 1 Materie

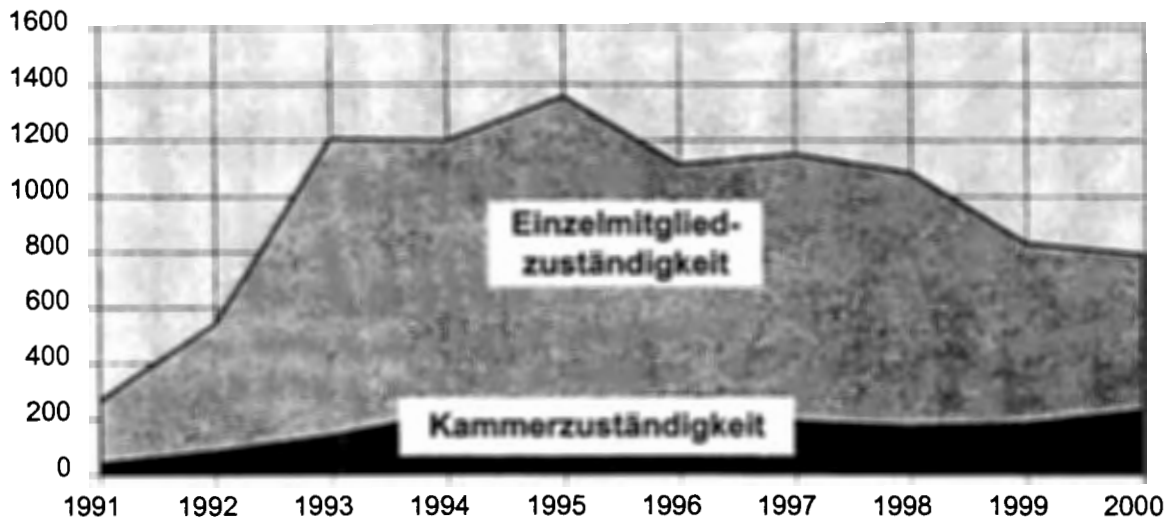
Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 1991 bis 2000



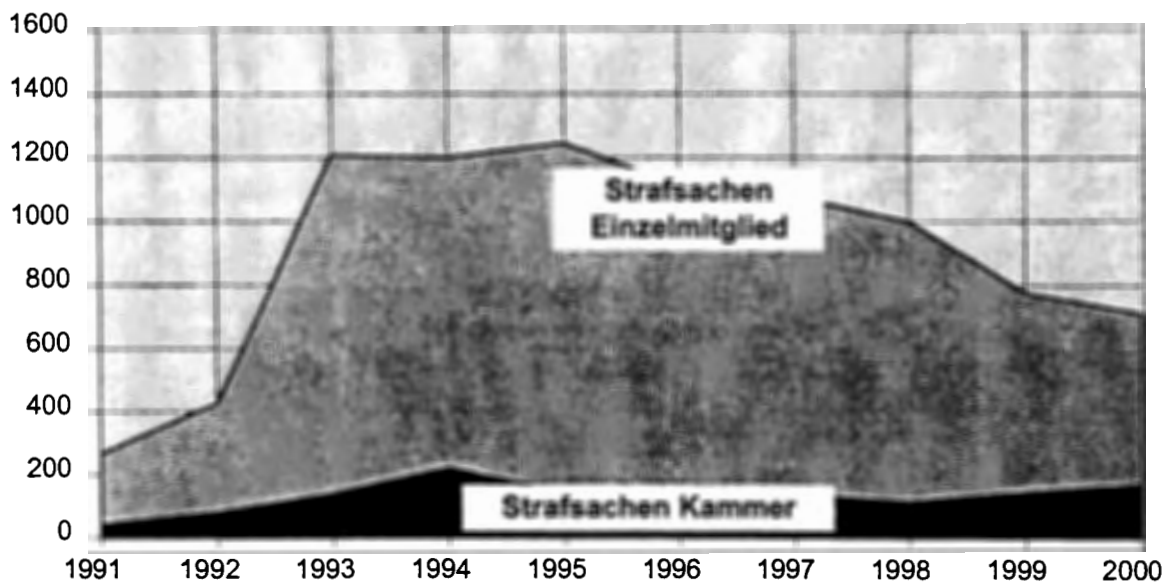




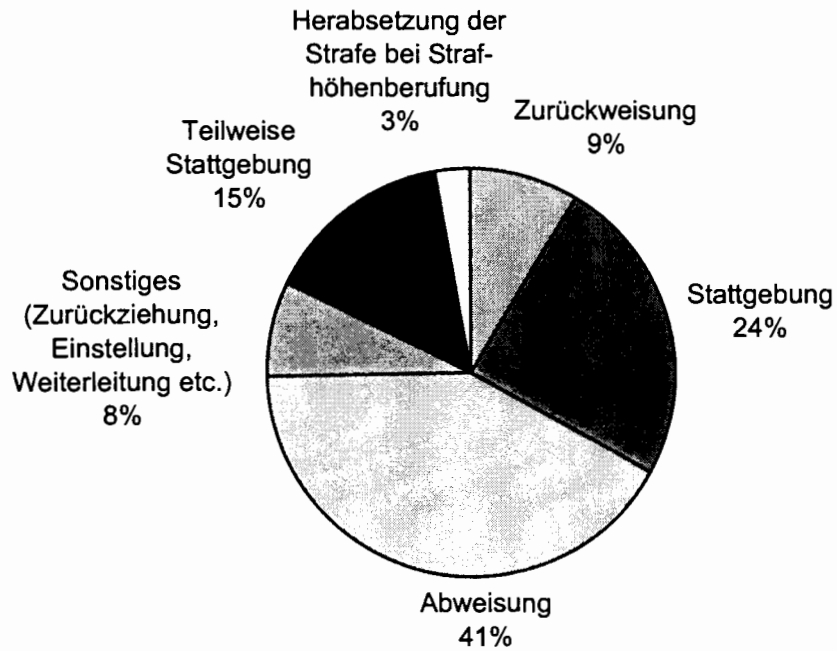
**Anfall aller Rechtssachen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
1991 bis 2000**



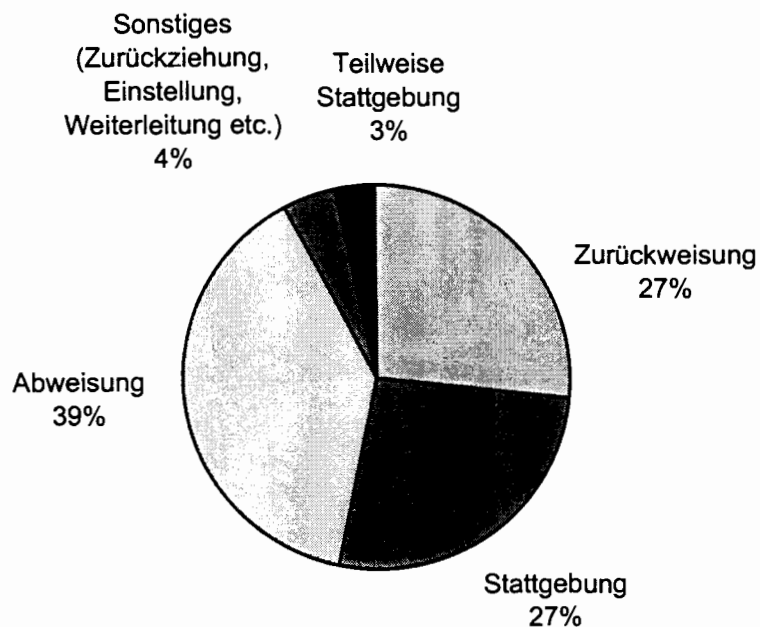
**Anfall von Straferbungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
Vergleich 1991 bis 2000**



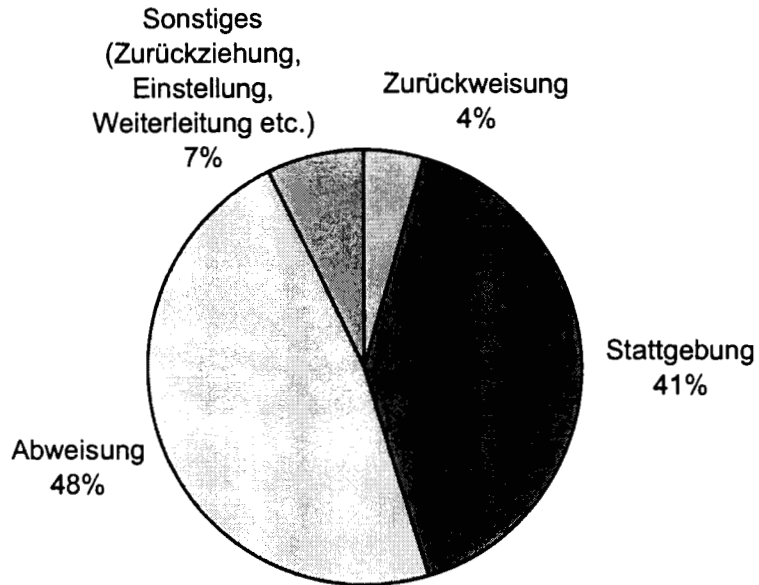
**Inhalt der Erledigungen
Strafberufungen (insgesamt 8.591);
1991 bis 2000**



**Inhalt der Erledigungen
Maßnahmebeschwerden (insgesamt 90);
1991 bis 2000**



**Inhalt der Erledigungen
Berufungen nach Grundverkehrsgesetz (insgesamt 323);
1991 - 2000**



**Inhalt der Erledigungen
Schubhaftbeschwerden (insgesamt 208);
1991 - 2000**

